

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Ing.Penz, Mag. Motz,  
Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Hiller, Cerwenka, Mag.Karner, Dworak, Mag.Wilfing  
und Mag. Stiovicek

betreffend **Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes**

Das NÖ Spielautomatengesetz stammt mit seinen wesentlichen Inhalten aus dem Jahr 1982. Das Gesetz regelt dabei die Bewilligungspflicht der Aufstellung und des Betriebes von Spielautomaten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Das bisherige Gesetz geht dabei von der Systematik aus, dass mit diesem Gesetz nur jene Spielautomaten geregelt werden, die nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen. Weiters sind bestimmte Unterhaltungseinrichtungen, wie „Billardtische, Fußballtische, Kegelbahnen und Kinderreitautomaten“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dabei ging der Landesgesetzgeber von einem sehr weiten „Automatenbegriff“ aus.

Andererseits scheint es, dass der bisherige Spielautomatenbegriff zu eng gefasst ist. Spielautomaten werden nämlich als Vorrichtungen definiert, die „durch Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten u. dgl. in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden können“. Aufgrund des technologischen Fortschrittes ist es allerdings möglich geworden, Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und bei denen die vermögenswerte Leistung des Spielers nicht nur durch Eingabe oder Einwurf am Automaten selbst, sondern auch durch Einzahlung an ein automatenvernetztes Computerkassensystem außerhalb der Einrichtung, in Betrieb zu nehmen.

Diese Unschärfe im bisherigen Gesetz hat auch dazu geführt, dass die NÖ Landesregierung Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und die durch ein zentrales Kassensystem in Gang gesetzt werden können, ursprünglich nicht als Spielautomaten im Sinne des NÖ Spielautomatengesetzes qualifiziert hat.

Dies hatte zur Folge, dass die NÖ Landesregierung zunächst das Aufstellen und den Betrieb dieser Geldspielautomaten als Spielapparate nach dem Veranstaltungsgesetz qualifiziert hat und eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von 2500 derartiger Spielapparate erteilt hat. Ein darauf folgender Bescheid der NÖ Landesregierung, der das Ziel hatte, diese veranstaltungsrechtliche Bewilligung von Spielapparaten wieder aufzuheben, wurde mittlererweile vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund der Rechtskraft des ersten Bescheides aufgehoben.

Daraus zeigt sich, dass es bei der das NÖ Spielautomatengesetz vollziehenden Behörde zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Bewilligung von Spielapparaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz beziehungsweise nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz gekommen ist. Gerade diese unterschiedliche Auslegung dieser Gesetze, aus der auch nicht unbeträchtliche Amtshaftungsansprüche gegen das Land Niederösterreich drohen könnten, macht es erforderlich, dass mit einer Novelle zum NÖ Spielautomatengesetz eine diesbezügliche Klarstellung getroffen wird.

Andererseits erscheint die Definition der Geldspielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz auch zu ungenau. Als Geldspielautomaten werden nämlich nicht nur Spielautomaten, bei denen bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Marken, Waren oder Gutscheinen ausgezahlt oder ausgefolgt werden, qualifiziert, sondern auch solche Spielautomaten, bei denen eine Auszahlung oder Ausfolgung solcher Gewinne möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispielen anzeigen. Dies bedeutet, dass bei einer strengen Auslegung auch herkömmliche Geschicklichkeitsautomaten, die auf vielen Standorten in Niederösterreich betrieben

werden, unter den Begriff des Geldspielautomaten fallen und somit eigentlich verboten sind.

Aus all dem ergibt sich, dass ein Änderungsbedarf des NÖ Spielautomatengesetzes besteht. Erforderlich ist, eine klare Abgrenzung zwischen Glückspielautomaten einerseits und Geschicklichkeitsautomaten andererseits. Die neue Regelung soll dabei vor dem Hintergrund erfolgen, dass in den angrenzenden Bundesländern Wien, Steiermark, sowie in den angrenzenden Ländern Tschechien und der Slowakei das Aufstellen und der Betrieb von Glücksspielautomaten erlaubt ist und diese Einrichtungen auch von vielen Niederösterreichern benützt und besucht werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass offenbar auch in Niederösterreich Glücksspielautomaten in einem unkontrollierten Rahmen und unter Verletzung des Glücksspielmonopols des Bundes betrieben werden. Gerade der unkontrollierte Betrieb derartiger Einrichtungen birgt große Gefahren in sich. Hier werden nämlich die Aspekte des Spieler- und Jugendschutzes nicht wahrgenommen. Durch eine Klarstellung des Spielautomatenbegriffes soll den Behörden in diesem Zusammenhang das Setzen von Maßnahmen gegen den nicht rechtmäßigen Betrieb von Glücksspielautomaten erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund soll mit einer Novelle zum NÖ Spielautomatengesetz die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Spielautomaten neu festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben soll das Aufstellen und der Betrieb von Glücksspielautomaten, die nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen unter strengen Rahmenbedingungen und in einer gesetzlich genau festgelegten Anzahl künftig ermöglicht werden. Die Einschränkungen ergeben sich aus Gründen des, Spieler- und Jugendschutzes. Gleichzeitig soll auch klar gestellt werden, unter welchen Rahmenbedingungen das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten, bei denen keine Gewinne ausgefolgt werden, zulässig ist.

Damit soll aus ordnungspolitischer Sicht eine klare Abgrenzung zwischen Glücksspielautomaten und so genannten Geschicklichkeitsautomaten vorgenommen

werden. Die Abgrenzung orientiert sich dabei an den bundesgesetzlichen Vorgaben und den im Glücksspielgesetz des Bundes enthaltenen Begriffsdefinitionen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Die bisherige Formulierung des § 1 wird beibehalten, wobei klar gestellt wird, dass einerseits jene Spielautomaten, die dem Glücksspielmonopol des Bundes und somit bundesrechtlichen Vorschriften unterliegen vom Anwendungsbereich des Spielautomatengesetzes ausgenommen sind. Beibehalten wird auch die Regelung, dass gewisse Einrichtungen, die lediglich der Unterhaltung dienen und die auch keine Gewinnauszahlungsmöglichkeit vorsehen wie zum Beispiel Billardtische, Fußballtische, etc. nicht dem Spielautomatengesetz unterliegen. Die Landesregierung kann auch zukünftig mit Verordnung solche Geschicklichkeitsautomaten, die vom Anwendungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes ausgenommen sind, bestimmen, wodurch für deren Aufstellung keine Bewilligung benötigt wird.

Im § 2 erfolgt die Klarstellung der bisherigen Definition von Spielautomaten. Spielautomaten sind Vorrichtungen, die durch den Einsatz einer vermögenswerten Leistung in Tätigkeit gesetzt oder benutzbar gemacht werden. Damit wird klar gestellt, dass nicht bloß die körperliche Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten u. dgl. unter den Begriff des Spielautomaten fallen, sondern auch solche Spielautomaten, die- unabhängig davon, ob der Automat durch eine unmittelbare Eingabe einer vermögenswerten Leistung am Automat selbst oder durch die Einzahlung an einer zentralen Stelle und in der Folge durch eine Freischaltung des Automaten- in Betrieb genommen werden können.

Weiters wird eine Differenzierung zwischen Geschicklichkeitsautomaten und Glücksspielautomaten in Anlehnung an bundesgesetzliche Vorschriften vorgenommen. Maßgebliches Kriterium für die Differenzierung ist, dass bei Geschicklichkeitsautomaten keine Gewinne ausbezahlt oder ausgefolgt werden und der Spielerfolg der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit bzw. der Unterhaltung dient. Wesentliches Kriterium ist auch – wie dies die bundesrechtlichen Vorschriften

vorsehen – dass der Spielerfolg nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Glücksspielautomaten hingegen sind Spielautomaten, wie sie § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz des Bundes vorgibt. Diese Definitionen gehören bereits dem Rechtsbestand an und geben gleichzeitig den Rahmen für die Regelungskompetenz des Landes vor. Dem gemäß wird die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig und nicht zentralseitig herbeigeführt.

Verboten bleiben nach wie vor bestimmte Kategorien von Spielautomaten (§ 3), unabhängig davon, ob es sich um Geschicklichkeitsautomaten oder Glücksspielautomaten handelt.

§ 4 sieht für das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten eine Bewilligung der Landesregierung vor. Für Geschicklichkeitsautomaten bleiben die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gleich. Allerdings entfällt die bisherige Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens durch einen Beirat, da angenommen werden kann, dass diese Entscheidung auch durch die Landesregierung unmittelbar erfolgen kann. Für Glücksspielautomaten gilt zusätzlich, dass ein Gutachten vom Bewilligungswerber vorzulegen ist, aus dem hervorgeht, dass der Glücksspielautomat den im Gesetz sowie im Glücksspielgesetz des Bundes geregelten Voraussetzungen entspricht. Ebenso wie Geschicklichkeitsautomaten ist auch der Glücksspielautomat mit einer Seriennummer auszustatten, um eine entsprechende Kontrollmöglichkeit sicher zu stellen.

Im § 5 sind die Voraussetzungen geregelt, die der Bewilligungswerber erfüllen muss, um eine Bewilligung für Spielautomaten zu erhalten. Dabei wird zwischen Geschicklichkeitsautomaten und Glücksspielautomaten differenziert. Die Anforderungen für die Bewerber für eine Bewilligung von Geschicklichkeitsautomaten orientieren sich an der bisherigen Rechtslage.

Für den Bewerber um eine Bewilligung für Glücksspielautomaten sind strengere Voraussetzungen normiert. Eine Bewilligung für Glücksspielautomaten kann nur Kapitalgesellschaften erteilt werden, die ihre wirtschaftliche und finanzielle

Leistungsfähigkeit nachweisen. Die hohen Kapitalerfordernisse für den Bewilligungswerber sollen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Aufstellungsort und den Abgaben sicherstellen, dass einerseits die Interessen der Spieler, aber auch die Interessen des Jugendschutzes gewahrt bleiben.

Zudem wird bestimmt, dass insgesamt für das Bundesland Niederösterreich höchstens die Aufstellung und der Betrieb von 2300 Glücksspielautomaten bewilligt werden kann. Dadurch soll erstens eine quantitativ unüberschaubare Anzahl von Glücksspielautomaten an den verschiedenen Standorten vermieden werden und so zweitens die Effektivität der Überwachung und Kontrolle durch die Behörden vor allem hinsichtlich des Schutzes der Spielteilnehmer und der Jugend gewährleistet werden.

Die mengenmäßige Beschränkung der Anzahl der zu bewilligenden Glücksspielautomaten ist auf Grund der besonderen Umstände und der notwendigen Aufsicht des Betriebes von Glücksspielautomaten gerechtfertigt und verhältnismäßig, da zudem die Erhaltung der Lauterkeit des Spiels durch eine effektive Kontrolle einer ganz bestimmten Anzahl von Glücksspielautomaten den Schutz der Spielteilnehmer und der Sozialordnung betreffen. Dies wurde bereits sowohl vom Verfassungsgerichtshof (VfSlg. 12.165/89) als auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH am 11.9.2003, C-6/01) eindeutig ausgesprochen. Die genaue Anzahl von höchstens 2300 zu bewilligenden Glücksspielautomaten resultiert aus den Erfahrungswerten von anderen Bundesländern, in denen derartige Automaten bereits seit längerer Zeit aufgestellt und betrieben werden. Auch wenn in diesen Bundesländern Glücksspielautomaten in anderen Standorten als Automatensalons und unbeschränkt betrieben werden dürfen, ist bei einer Anzahl von etwa 2300 Glücksspielautomaten eine wirtschaftliche Sättigung des Marktes zu beobachten gewesen. Deshalb soll diese Anzahl als gesetzliche Höchstzahl festgelegt werden, um – zusätzlich zu den beschriebenen Gründen des Spielteilnehmerschutzes- auch eine Übersättigung des relevanten Marktes zu vermeiden.

§ 6 regelt die näheren Bestimmungen über die Aufstellung von Spielautomaten. Die bisherige Regelung soll sich nunmehr auf Geschicklichkeitsautomaten beziehen. Neu sind die Anforderungen für Betriebsstätten für Glücksspielautomaten. Diese sind als

Automatensalons zu bezeichnen und dürfen nur in einem eigenen Gebäude bzw. innerhalb eines Gebäudes in einem vom übrigen Gebäude räumlich getrennten Teil erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die zum Schutz der Spieler vorgesehenen Eingangskontrollen auch wirksam durchgeführt werden können. Vorgesehen ist auch, dass die Standorte für Automatensalons nicht in der Nähe von Einrichtungen betrieben werden dürfen, wo sich häufig Jugendliche aufhalten, wie in der Nähe von Schulen, Schülerheimen etc. Auch diese Maßnahme ist im Sinne des Jugendschutzes vorgesehen. Für Automatensalons ist auch die Mindest- und Höchstzahl von Glücksspielautomaten festgesetzt, die darin aufgestellt und betrieben werden dürfen. Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen können nur dann sinnvoll zum Einsatz kommen, wenn eine Mindestanzahl von Glücksspielautomaten betrieben wird. Dies soll auch die Kontrolle und Überwachung sicherstellen. Andererseits stellt dies im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das erforderliche Stamm- bzw. Grundkapital je Standort eine Maßnahme des Spieler- und dar, da bei einer größeren Anzahl von aufgestellten Glücksspielautomaten der entsprechende Haftungsrahmen geschmälert wäre.

§ 6a regelt den Schutz von Spielern und Jugendlichen. Kontrollen in den letzten Wochen haben gezeigt, dass trotz des derzeitigen Verbotes von Geld- bzw. Glücksspielautomaten in Niederösterreich in zahlreichen Lokalen illegale Glücksspielautomaten aufgestellt und betrieben werden. Durch die Illegalität erfolgt dieser Betrieb in so genannten „Hinterzimmern“ und ist damit weder eine Überwachung noch eine Zugangskontrolle möglich. Die Neuregelung soll im Zusammenhang mit den bestehenden Überwachungsregelungen einen legalen Rahmen für Glücksspielautomaten schaffen und dabei sicherstellen, dass der Jugendschutz und Spielerschutz gewährleistet bleibt. So ist das Betreten der Automatensalons für minderjährige Personen verboten. Dies wird durch rigorose Eingangskontrollen, die von den Betreibern des Automatensalons durchzuführen sind, sichergestellt. Die Bestimmungen orientieren sich dabei an den strengen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Neben der Möglichkeit bestimmten Personen das Betreten der Automatensalons zu verweigern, sind die Betreiber der Automatensalons auch verpflichtet Maßnahmen zu setzen, damit die Spieler nicht durch unüberlegte Handlungen und die Teilnahme am Spiel ihr Existenz gefährden.

Dementsprechende Überwachungs- und Warnpflichten sind für die Geschäftsleiter des Automatensalons vorgesehen. Die Haftungsbestimmungen der Betreiber eines Automatensalons orientieren sich an den neu gefassten Bestimmungen im Glücksspielgesetz des Bundes. Die kompetenzrechtliche Zulässigkeit einer Regelung der Haftungsbestimmungen durch den Landesgesetzgeber ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 9 B-VG.

Im § 8 wurden die Strafbestimmungen entsprechend erweitert und der Strafraum für Verstöße im Zusammenhang mit dem Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten auf bis zu € 22.000,-- erhöht. Diese strengen Strafbestimmungen sollen entsprechend prohibitiv wirken.

Im § 9 ist die Mitwirkung der Bundespolizei vorgesehen. Die Bestimmungen wurden dabei entsprechend der neuen Organisationsform der Bundespolizei angepasst.

§ 9a enthält die abgabenrechtlichen Bestimmungen für eine Glücksspielautomatenabgabe. Bei der Glücksspielautomatenabgabe handelt es sich um eine dem Typus nach ausschließliche Landesabgabe, deren Ertrag zwischen dem Land und den Gemeinden aufgeteilt wird (§ 6 Abs. 1 Z. 4 lit. a Finanzverfassungsgesetz). Die kompetenzrechtliche Zulässigkeit dieser Abgabenform ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Z. 9 Finanzausgleichsgesetz 2005, da der Ertrag der Glücksspielautomatenabgabe zweckgebunden ist. Das Aufteilungsverhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden ist durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Finanzbedarf im Bereich Jugendförderung und Sozialwesen festzulegen. Der Ertrag der Abgabe ist für Zwecke der Jugendförderung und für das Sozialwesen zu verwenden. Die Überweisung des den Gemeinden zukommenden Anteils an der Glücksspielautomatenabgabe hat bis zum 1. März des Folgejahres zu erfolgen.

Die Glücksspielautomatenabgabe beträgt pro Glücksspielautomat und Monat € 1.000,--. Die Abgabe ist für in Automatensalons aufgestellte Glücksspielautomaten zu entrichten. Ist der Glücksspielautomat an weniger als der Hälfte der Tage eines Kalendermonats aufgestellt, ist für diesen Kalendermonat eine anteilige Glücksspielautomatenabgabe zu entrichten.



Bei der Glücksspielautomatenabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe. Abgabenschuldner ist der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten oder derjenige, der Glücksspielautomaten aufstellt oder betreibt. Diese sind auch verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen über das Aufstellen und Inbetriebnehmen von Glücksspielautomaten vorzunehmen und die Abgabe selbständig zu bemessen und zu entrichten. Die Abgabenerklärungen sind bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats für den vorvergangenen Kalendermonat an das Landesgabenamt zu erstatten. Gleichzeitig ist die Glücksspielautomatenabgabe zu entrichten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes wird genehmigt.
  
2. Der Präsident wird ersucht, den Gesetzesbeschluss des Landtages betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34 EG in der Fassung 98/48 EG zuzuführen und sofern keine Einwendungen von der Kommission erhoben werden die Beurkundung und Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses nach Ablauf der einschlägigen Frist der Richtlinie 98/34 EG in der Fassung 98/48 EG zu veranlassen.“
  
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“